BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 2/13 BH

L 2 R 287/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 R 237/09 (SG Hannover)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 29.1.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem vollen Zugangsfaktor 1,0 ab Vollendung seines 60. Lebensjahres am .6.2009 verneint.

2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der "Berufung" (gemeint: "Revision") in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG um Prozesskostenhilfe (PKH) nachgesucht und gleichzeitig sinngemäß beantragt, ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen.

3 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO)*. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),*
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

6 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwirft. Das ist nicht der Fall, wenn die Rechtsfrage höchstrichterlich bereits geklärt ist *(BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)* oder bereits anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes beantwortet werden kann, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8)*.

7 Eine solche Konstellation ist hier gegeben: Die Höhe des Zugangsfaktors regelt § 77 SGB VI in der seit dem 1.1.2008 geltenden Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.4.2007 *(BGBl I 554)*. Nach dessen Abs 2 S 1 Nr 3 ist der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

von persönlichen EP einer Rente waren, bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0. Davon abweichend regelt § 264c SGB VI *(ebenfalls in der seit dem 1.1.2008 geltenden Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes)*, dass anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Lebensalter 63 Jahre tritt, wenn die Rente - wie hier - sowohl vor dem 1.1.2024 als auch vor 2012 begonnen hat. Der im Juni 1949 geborene Kläger hat seine Rente wegen voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen, weil er bei Rentenbeginn am 1.3.2008 erst 58 Jahre alt war. Hat die Rente somit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, vor dem 1.1.2024 und vor 2012 begonnen, ist nach § 77 Abs 2 S 2 SGB VI iVm § 264c SGB VI für die "Bestimmung des Zugangsfaktors" die Vollendung des 60. Lebensjahres maßgebend. Dies bedeutet, dass sich für jeden Kalendermonat ab dem .6.2009 (Vollendung des 60. Lebensjahres) bis zum .6.2012 (Vollendung des 63. Lebensjahres), mithin für 36 Monate, der Zugangsfaktor 1,0 um 0,003, insgesamt also um 0,108 verringert. Das ergibt einen Zugangsfaktor iH von 0,892, den die Beklagte im Rentenbescheid vom 3.7.2008 auch zu Grunde gelegt hat. Hierbei handelt es sich um den Mindestwert, der nicht unterschritten werden darf, wie höchstrichterlich bereits geklärt ist *(Senatsurteil vom 14.8.2008 - B 5 R 32/07 R - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5 RdNr 13 und 15; zustimmend 13. Senat des BSG Beschlüsse vom 26.6.2008 - B 13 R 9/08 S und B 13 R 11/08 S -, der auf Anfrage des erkennenden Senats die abweichende Rechtsprechung des vorher für die allgemeine Rentenversicherung zuständigen 4. Senats des BSG aufgegeben hat)*.

8 Indem die Grundregel des § 77 Abs 1 SGB VI für die Rentenberechnung zum einen das Alter des Versicherten bei Rentenbeginn oder Tod für maßgebend erklärt und zum anderen das rechnerische Verhältnis zwischen EP und persönlichen EP festlegt, verdeutlicht das Gesetz - wie ebenfalls höchstrichterlich geklärt ist -, dass der Zugangsfaktor und somit die nach § 77 Abs 2, 3 SGB VI zu ermittelnden "Abschläge" oder "Zuschläge" für die gesamte Dauer des ununterbrochenen Rentenbezugs gelten sollen und nicht - etwa wegen Erreichens eines bestimmten Lebensalters - neu zu ermitteln sind *(vgl Senatsurteil vom 14.8.2008 - B 5 R 32/07 R - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5 RdNr 16 mwN; BSG Vorlagebeschluss vom 28.10.2004 - B 4 RA 42/02 R - Juris RdNr 281 ff)*.

9 Ferner steht verfassungsrechtlich fest, dass die Kürzung des Zugangsfaktors nach § 77 SGB VI bei Renten wegen Erwerbsminderung auch dann mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn der Rentenbezug - wie hier - vor der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt *(BVerfG Beschluss vom 11.1.2011 - 1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09 - SozR 4-2600 § 77 Nr 9; Senatsurteil vom 28.9.2011 - B 5 R 18/11 R - Juris RdNr 13)*.

10 Schließlich steht außer Zweifel, dass Rentenauskünfte und Renteninformationen nicht rechtsverbindlich sind *(§ 109 Abs 4 S 2 SGB VI in seiner bis zum 31.12.2003 geltenden Altfassung*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

und § 109 Abs 2 SGB VI in seiner seit dem 1.4.2004 geltenden Neufassung) und als reine Wissenserklärungen weder einen bindungsfähigen *(§ 77 SGG)* Verwaltungsakt iS des § 31 S 1 SGB X noch eine Zusicherung *(§ 34 Abs 1 S 1 SGB X)* enthalten *(Senatsbeschluss vom 4.4.2012 - B 5 R 6/12 BH - BeckRS 2012, 69473 RdNr 7)*. Im Übrigen wären Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit §§ 236a, 302b SGB VI stehen, im angestrebten Revisionsverfahren von vornherein nicht entscheidungserheblich.

11 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat *(BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN)*. Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

12 3. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht *(§ 103 SGG)* übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Sonstige Verfahrensfehler des Berufungsgerichts sind ebenfalls nicht erkennbar. Insbesondere war das LSG gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG befugt, die Berufung des Klägers - nach Anhörung der Beteiligten *(§ 153 Abs 4 S 2 SGG)* - durch Beschluss ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter zurückzuweisen. Denn das SG hat durch Urteil *(§ 125 SGG)* und nicht durch Gerichtsbescheid *(§ 105 Abs 1 S 1 SGG)* entschieden, und das LSG hat die Berufung - ausweislich des angefochtenen Beschlusses - einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für entbehrlich gehalten.

13 4. Soweit der Kläger die inhaltliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung angreift, lässt sich hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7)*.

14 Da dem Kläger somit keine PKH zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS